



Bild: KI Midjourney / Collage ct

# In der Grauzone

## Rechtsfragen und Antworten zu generativer KI

**Fast jeder nutzt generative KI, doch nur wenige machen sich Gedanken zu heiklen rechtlichen Folgen, die der Einsatz von ChatGPT & Co nach sich ziehen kann. Damit Sie nicht versehentlich in die Grauzone geraten, beantworten wir die wichtigsten Fragen und weisen auf derzeitige Unklarheiten hin.**

Von Joerg Heidrich

**N**icht einmal zwei Jahre liegt der große Durchbruch generativer KI zurück. Inzwischen setzen Millionen Privatleute und Unternehmen Systeme wie ChatGPT und Midjourney täglich ein und bewegen sich damit teils in juristischen Grauzonen. Bis die KI-Verordnung der EU voll wirksam wird, vergehen noch einige Jahre. Die Rechtswissenschaft arbeitet derweil schon heute intensiv daran, generative KI ins bestehende Recht einzuordnen.

Dieses neue „KI-Recht“ beschäftigt sich folglich mit Fragen des Urheberrechts, des Datenschutzes und des Haftungsrechts. Und die Gerichte fangen gerade erst an, über strittige Fälle zu urteilen. Vieles ist unklar, aber der Nebel beginnt sich zu lichten. Im Folgenden geben wir einen Überblick über den Stand der

rechtlichen Diskussion anhand konkreter Fragestellungen.

### Allgemeines Urheberrecht

**?** Sind die Ergebnisse generativer KI urheberrechtlich geschützt?

**!** Nein, der Output von ChatGPT, Midjourney & Co. unterliegt in aller Regel keinerlei urheberrechtlichem Schutz. Das deutsche Urheberrecht umfasst nur persönliche „geistige Schöpfungen“. Ein geschütztes Werk muss zwingend menschlicher Kreativität entspringen. Beim KI-Einsatz gibt man mit dem Prompt nur eine grobe Richtung vor, der eigentliche schöpferische Akt geht von der KI aus. Diesen Vorgang könnte man damit vergleichen, dass ein Mäzen hinter einem

Maler steht und ihm Anweisungen gibt. Auch dieser Mäzen hat keine rechtlichen Ansprüche.

Eine amtliche Entscheidung aus dem Februar 2023 deutet darauf hin, dass sich die Lage in den Vereinigten Staaten ähnlich darstellt. Das U.S. Copyright Office (USCO) hatte über den urheberrechtlichen Schutz des Comics „Zarya of the Dawn“ der KI-Künstlerin Kris Kashtanova zu entscheiden. Die Bilder in dem Werk waren mithilfe der bildgenerierenden KI Midjourney erstellt worden. In einer sehr ausführlichen Bewertung kam das USCO zu dem Schluss, dass zwar die Bildgeschichte als Kombination von Bildern, Text und Anordnung geschützt sei. Für die erzeugten Bilder gelte dies aber nicht, da sie nicht auf menschlicher Kreativität beruhen. Die Ergebnisse der KI seien unvorhersehbar, und ein menschlicher Nutzer könne das Werkzeug nur ansatzweise kontrollieren und steuern.

Da generative Sprachmodelle ihren Output anhand von Wahrscheinlichkeiten berechnen, kann es – so der Zufall es will – jedoch vorkommen, dass die KI Teile ihres Trainingsmaterials 1:1 ausgibt. Das können Code-Schnipsel, Textabschnitte oder Bildausschnitte sein. Sie sollten also stets prüfen, ob der Output einer generativen KI keine anderweitigen Urheberrechte verletzt oder ob es sich um ein zufällig erstelltes Plagiat handelt.

**?** Welche urheberrechtlichen Vor- und Nachteile entstehen, wenn man KI-generierte Inhalte nutzt?

**!** Aufgrund des fehlenden Urheberrechtsschutzes der Bilder oder Texte darf sie jeder frei und uneingeschränkt nutzen. Man muss sich keiner Rechte versichern oder Vergütungen bezahlen, die Ergebnisse kann man beliebig bearbeiten oder auch in andere Sprachen übersetzen.

Die Einstufung von KI-Output als „rechtliches Freiwild“ hat für die Nutzer aber auch einen erheblichen Nachteil: Ein rechtlicher Schutz existiert nicht. Man kann die Inhalte allenfalls mit seinem Namen kennzeichnen und auf einen gewissen Abschreckungseffekt hoffen. Das bedeutet, dass jeder andere die generierten Bilder oder Texte ebenfalls frei nutzen darf. Jeder kann also derlei Inhalte kopieren und ohne Erlaubnis etwa für die eigene Website und sogar das eigene Unternehmen verwenden.

**?** Wie sind sogenannte „Mischwerke“ rechtlich zu beurteilen?

**!** Der Umgang mit hybriden Werken, die sowohl Teile von KI-Output als auch von Menschen erstellte Inhalte enthalten, gilt unter Juristen als ungelöstes Problem. Solche Mischwerke könnten in Zeiten der „Copilotisierung“ von Arbeitsprozessen künftig zum Normalfall werden. Denn nicht nur in Bürosoftware wie Microsoft 365 hält generative KI Einzug in unseren alltäglichen Umgang mit Inhalten, sei es, indem man selbst Inhalte erstellt und von der KI überarbeiten lässt, oder umgekehrt. Hält sich der Anteil der KI in engeren Grenzen, etwa bei einer Rechtschreibprüfung oder Stilüberarbeitung wie der von DeepL Write, bleibt der Rechtsschutz tendenziell erhalten. Eindeutig nicht unter den Schutz des Urheberrechts fallen dagegen Text- oder auch Codeteile, die ganz überwiegend vom Computer erzeugt wurden.

Was gilt aber, wenn beide Komponenten in etwa gleich groß sind? Daraus resultiert eine Rechtsunsicherheit, die viele Bereiche trifft, von Bildungseinrichtungen über Buchverlage bis hin zu Zeitschriftenredaktionen. Erschwerend kommt hinzu, dass die bislang existierenden KI-Detektoren, egal ob für Texte oder für Bilder, nicht zuverlässig funktionieren. Rechtssicher dürften deshalb auch Fachleute kaum beurteilen können, ob ein Text oder ein Bild von einer KI oder einem Menschen stammt, und schon gar nicht, zu welchen Anteilen.

**?** Genießen auch Prompts urheberrechtlichen Schutz?

**!** Bevor eine generative KI etwas ausgibt, muss man sie dazu auffordern. Diese Prompts genannten Anweisungen bestehen aus Text und können durchaus rechtlich geschützt sein, etwa bei einem Gespräch mit ChatGPT. Weist man dagegen einer bildgebenden KI die Richtung für einen gewünschten Output, gerät der Text oft eher beschreibend und wenig originell im urheberrechtlichen Sinn.

Ein Midjourney-Prompt wie der folgende, der ein Symbol für „digitales Freiwild“ herauskitzeln soll, ist rein beschreibend und nicht geschützt:

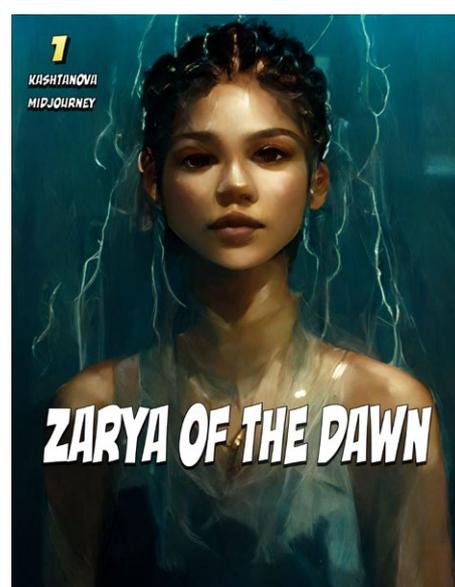
photo a deer standing in a digital forest made of matrix-style trees with green cascades of 0 and 1 --chaos 100 --weird 40 --ar 16:9 --style raw

Der folgende Prompt erzählt dagegen eine originelle Geschichte, sodass hier die notwendige Schöpfungshöhe des Urheberrechts erreicht sein dürfte. Dies hätte zur Folge, dass der Befehlssatz geschützt ist:

You are on a skydiving experience, but something catches your eye: a majestic black Maine Coon cat is soaring beside you. Its fur is shimmering in the sunlight and its eyes are filled with excitement as it fearlessly jumps out of the plane with you. The wind is rushing past your faces as the two of you plummet towards the ground, but the cat seems to enjoy every moment of the thrill. As you approach the ground, the cat gracefully spreads its paws and land on its feet, ready for its next adventure. Capture the thrill and excitement of this incredible experience. --ar 16:9 --style raw

**?** Kann ich die Rechte an KI-generierten Inhalten wirksam übertragen?

**!** Agenturen, Fotografen oder Freiberufler erstellen für ihre Kunden Texte, Bilder oder Illustrationen. Im Rahmen entsprechender Verträge übertragen sie bislang Nutzungsrechte an den urheberrechtlich geschützten Inhalten. Solche übertragbaren Rechte entstehen beim Erstellen von KI-Inhalten gerade nicht.



**Das U.S. Copyright Office (USCO) entschied, dass die Künstlerin Kris Kashtanova Bilder in ihrem mit Midjourney generierten Comic „Zarya of the Dawn“ nicht schützen lassen kann.**

Deshalb gelten die meisten derzeit geschlossenen Verträge für Inhalte aus ChatGPT, Midjourney & Co. nicht und müssen neu geschlossen werden. In diesen Verträgen kann man aber nur das Verhältnis zwischen Ersteller und Auftraggeber regeln, also zum Beispiel die Preise, die Exklusivität der Übertragung oder die Dauer der Nutzung. Eine solche Vereinbarung ändert nichts an der Tatsache, dass es sich bei KI-Output um nicht geschützte Inhalte handelt, die von jedem Dritten genutzt werden dürfen.

**Absurd: Der Textprompt zu diesem Midjourney-Output ist urheberrechtlich geschützt, das daraus generierte Bild aber nicht.**



Bild: Midjourney / Joerg Heidrich

**?** Darf ich den Stil berühmter Künstler imitieren?

**!** Sich einen Songtext im Stil von Nick Cave oder ein Bild im Stil von Gerhard Richter generieren zu lassen, ist grundsätzlich erlaubt. Das Urheberrecht schützt nur konkrete Werke, nicht aber den künstlerischen Stil eines Malers oder Autors. Problematisch kann es allenfalls werden, wenn das generierte Ergebnis zum Beispiel einem bereits existierenden Bild täuschend ähnlich sieht.

### Urheberrecht und bildgenerierende KI

**?** Ist es zulässig, Bilder hochzuladen und von der KI bearbeiten zu lassen?

**!** Unproblematisch ist dies nur, wenn es sich um ein Bild handelt, das als einzige Person den Nutzer zeigt und an dem dieser auch die notwendigen Rechte hat. In allen anderen Fällen sollten Sie vom Upload absehen, denn Sie könnten beispielsweise gegen Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Person sowie gegen das Urheberrecht des Fotografen verstoßen. Ähnliches gilt für die Verwendung fremder Stimmen oder Filme. In einigen Fällen kommt sogar eine mögliche Strafbarkeit in Betracht, etwa wenn das Foto als Vorlage für Deepfake-Bilder herhalten soll.

**?** Gibt es Ausnahmen vom Urheberrechtsschutz für KI-Inhalte?

**!** Grundsätzlich sind KI-generierte Inhalte nicht urheberrechtlich geschützt (siehe oben), deshalb kann man auch nicht gegen das Urheberrecht verstoßen, wenn man sie veröffentlicht. Allerdings existieren einige praxisrelevante Ausnahmen. So unterliegen beispielsweise Cha-

raktere aus Filmen, Spielen oder Comics einem besonderen Schutz. Dieser verbietet nicht nur die Wiederveröffentlichung bestimmter existierender Bilder dieser Charaktere, sondern schützt generell deren Darstellung.

Für generative KI bedeutet das: Man sollte darauf verzichten, etwa Charaktere aus Marvel-Comics oder den Dune-Filmen von Midjourney und Co. wiedergeben zu lassen und diese dann zu veröffentlichen. Der Schutz kann sehr weit reichen. Lassen Sie eine Figur im typischen Pippi-Longstrumpf-Kostüm auf einem Pferd generieren und veröffentlichen sie, könnten Sie damit rechtswidrig handeln. Genau zu diesem Beispiel hat der Bundesgerichtshof bereits 2013 entschieden (Az.: I ZR 52/12), dass auch eine einzelne Figur eines Sprachwerks eigenständigen Urheberrechtsschutz genießen kann. Dies würde auch gelten, wenn man beispielsweise die Fortsetzung eines bekannten Romans von ChatGPT schreiben ließe und sie anschließend vermarkten wollte.

Von diesen Ausnahmen sieht die Regel allerdings wiederum Ausnahmen vor, bei denen auch die Verwendung bekannter Figuren erlaubt ist: Der § 51a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) erlaubt sie im Rahmen von Karikaturen, Parodien und sogenannten Pastiches. Letzteres ermöglicht beispielsweise, Bilder in Memes zu nutzen, die sich mit dem inhaltlichen Original auseinandersetzen. Wann ein solcher Ausnahmefall tatsächlich vorliegt, entscheiden im Zweifel Gerichte.

**?** Kann ich mit KI-generierten Bildern auch fremde Markenrechte verletzen?

**!** Ja, das ist im Einzelfall möglich. Ein geschützter Schriftzug beispielsweise sollte im Bild nicht zu sehen sein. Gefähr-

lich wird es zum Beispiel, wenn Sie Ihr KI-generiertes Uhrenmodell per Prompt mit dem Rolex-Logo versehen lassen. Allerdings setzt das Markenrecht eine Verwendung im geschäftlichen Kontext voraus, Sie müssten das Bild also beispielsweise in Ihrem Webshop veröffentlichen, um dagegen zu verstoßen. Nutzen Sie es ausschließlich privat, bleiben Sie auf rechtlich sauberem Terrain.

### Training von KI-Modellen

**?** Dürfen Crawler überhaupt fremde Inhalte im Web auslesen, mit denen dann Anbieter ihre KI-Modelle trainieren?

**!** Ja, dies deckt das deutsche Urheberrecht nach überwiegender Meinung der Juristen ab. Hier greift § 44b UrhG. Demnach sind „Vervielfältigungen von Werken, die erlaubterweise zugänglich sind“ zum „Zweck des Text- und Data-Mining“ erlaubt. Darunter fällt laut Begründung des Gesetzgebers auch das Training von „künstlicher Intelligenz für gewerbliche Anwendungen“. Die zu diesem Zweck erhobenen Inhalte muss der Anbieter allerdings löschen, sobald er sie fürs Training nicht mehr benötigt.

Zum Verdruss vieler Rechteinhaber erlaubt der Paragraph damit auch das gewerblich motivierte Sammeln fremder, urheberrechtlich geschützter Onlineinhalte fürs Training von KI-Modellen. Er setzt lediglich voraus, dass die Inhalte rechtmäßig zugänglich, also frei im Netz verfügbar sind. Noch weiter gehen übrigens die Freiheiten beim Text- und Data-Mining für die KI-basierte wissenschaftliche Forschung nach § 60d UrhG.

**?** Kann ich der Verwendung meiner Web-Inhalte fürs KI-Training widersprechen?

! Aufgrund der weitreichenden Freiheiten bei der Sammlung von Inhalten fürs KI-Training hat der Gesetzgeber als Ausgleich vorgesehen, dass Websitebetreiber ein Opt-out aussprechen können: Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist der Zugriff von Crawlern nur zulässig, „wenn sich der Rechteinhaber das Recht zur Nutzung nicht vorbehalten hat“. Diese unglückliche Formulierung bedeutet de facto, dass man auf der Site aktiv seinen Vorbehalt erklären muss, und zwar „in maschinenlesbarer Form“. Laut Gesetzesbegründung kann der Websitebetreiber dieses Opt-out unter anderem in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Impressum erklären.

Die meisten Medienangebote etwa haben daher folgende Erklärung in ihr Impressum aufgenommen, so auch Heise online:

„Text- und Datamining: Die Heise Medien GmbH & Co. KG behält sich die Nutzung ihrer Inhalte zum Zwecke des kommerziellen Text- und Data-Mining im Sinne des § 44b UrhG ausdrücklich vor.“

Ob sich die großen amerikanischen Anbieter an diese doch sehr deutsche Idee halten, ist unklar. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Crawler der KI-Anbieter per robots.txt auszusperrern. Dies hat jedoch den Nachteil, dass man dann jeden Anbieter und gegebenenfalls sogar jeden seiner Crawler einzeln mit eigenen Einträgen in robots.txt unverbindlich. Es liegt im Ermessen des Betreibers eines Crawlers, ob er sich daran hält.

### Generative KI und Datenschutz

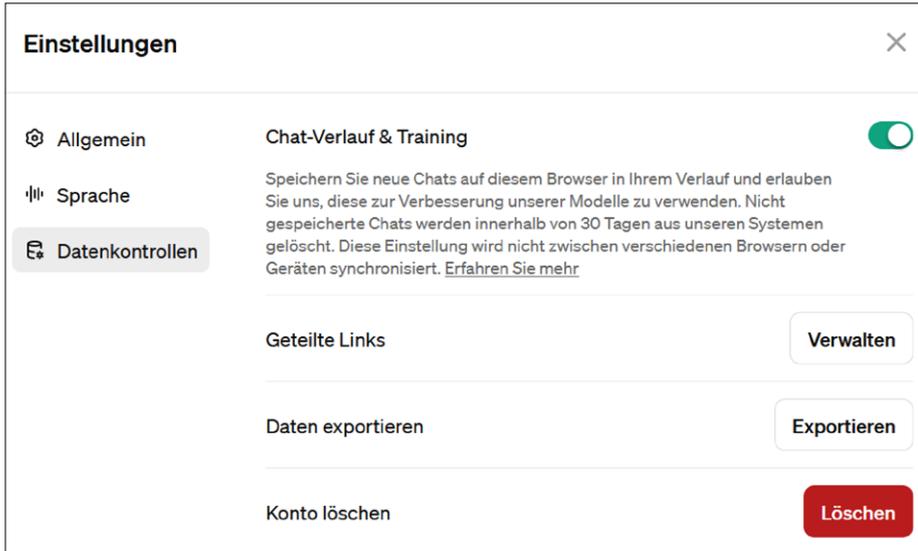
? Unterliegt der Einsatz von generativer KI datenschutzrechtlichen Pflichten?

! Eindeutig ja. Hostet man ein Large Language Model oder eine bildgebende KI wie Stable Diffusion selbst, fließen wenigstens keine Daten in externe Kanäle ab. Anders sieht das bei Anbietern wie OpenAI (also bei ChatGPT und

DALL-E) aus: Sie agieren wie Blackboxes, die mit Daten gefüttert werden wollen, ohne genau anzugeben, was mit diesen geschieht.

Unter das strenge Regime der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fallen alle personenbezogenen Daten, also Informationen, die eine natürliche Person identifizieren. Dazu gehört bei Angeboten generativer KI bereits die Registrierung, sofern sie auf einer individuellen E-Mail-Adresse beruht. Anbieter wie Open AI dürften auch personenbeziehbare technische Daten wie IP-Adressen dauerhaft speichern.

Gravierender aber ist, wenn man in Prompts personenbezogene Daten verwendet, etwa von Kunden, Kollegen oder Partnern. Bei Bildgeneratoren gehört zu den datenschutzrechtlich problematischen Handlungen auch, Bilder hochzuladen, auf denen Personen zu sehen sind. Alle diese Informationen landen bei den meisten Anbietern auf US-amerikanischen Servern, wo sie künftig auch dem



**In den Einstellungen von ChatGPT sollte man aus Datenschutzsicht abstellen, dass Open AI die eingegebenen Daten zum weiteren Training des Modells verwendet. Wenn Sie den Verlauf der Dialoge trotzdem sichern wollen, können Sie in einem mehrstufigen Prozess mit Klick auf „Erfahren Sie mehr“ dem Training widersprechen.**

KI-Training dienen, was ein zusätzliches rechtliches Problem darstellt.

**?** Was muss ich aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Nutzung von generativer KI beachten?

**!** Gute und praxisnahe Hinweise für die Umsetzung bietet die Checkliste für den Einsatz von LLM-basierten Chatbots des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten (siehe [ct.de/y95c](https://www.ct.de/y95c)). Sie enthält 15 Punkte, die beim Einsatz insbesondere im geschäftlichen Umfeld zu beachten sind. Diese reichen von technischen Schritten wie der Verwendung eines Funktions-Accounts über Compliance-Anforderungen bis hin zur Überprüfung der Ergebnisse auf Diskriminierungsfreiheit und Korrektheit.

Besonders wichtig: Verzichten Sie möglichst auf die Ein- und Ausgabe personenbezogener Daten und sichern Sie dies mit entsprechenden Voreinstellungen in der Software ab. So können Sie beispielsweise im ChatGPT-Frontend unter „Datenkontrolle/Chat-Verlauf & Training“ widersprechen, dass OpenAI mit Ihren Chatverläufen seine Modelle trainiert. Sollten Sie eine Software nutzen, die ein LLM über die API-Schnittstelle anspricht, erkundigen Sie sich zu den Datenschutzeinstellungen beim Anbieter dieser Software.

### Haftung beim Einsatz von KI

**?** Haften Unternehmen für Fehler der eingesetzten, externen KI?

**!** Unternehmen, die KI-Dienste zur Leistungserbringung gegenüber ihren Kunden einsetzen, stehen auch hinsichtlich der Haftung vor rechtlichen Herausforderungen. Zwar fehlt es hierzulande noch an Rechtsprechung, vieles spricht aber dafür, dass der Anwender, also das Unternehmen als juristische Person, für Fehlleistungen der KI gegenüber seinen Kunden einstehen muss. Theoretisch mag es möglich sein, die Anbieter generativer KI für Fehler ihrer Systeme in Regress zu nehmen. Insbesondere US-amerikanische Unternehmen schließen eine Haftung aber in aller Regel vertraglich aus.

**?** Kann man ein Unternehmen für durch KI verursachte Schäden in Haftung nehmen?

**!** Grundsätzlich ja, allerdings steht die Rechtsprechung auch hier noch am Anfang. Unternehmen könnten etwa haften, wenn ihre KI-Modelle Kunden oder Partner falsch informieren, zum Beispiel in Callcentern oder Kundenchats. Einen der weltweit ersten Fälle auf diesem juristischen Minenfeld hat ein kanadisches Gericht Mitte Februar 2024 entschieden.

In diesem Verfahren hatte die Fluggesellschaft Air Canada argumentiert, der von ihr eingesetzte Chatbot sei ein eigenständiger Agent, für den sie keine Haftung übernehme. Der Chatbot hatte im Kundenkontakt auf der Website einen falschen Tarif ausgespuckt. Nach Ansicht des Gerichts war die Fluggesellschaft für diese Fehlinformation verantwortlich und daher schadenersatzpflichtig. Außerdem habe sie im Vorfeld versäumt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Richtigkeit der KI-Antworten sicherzustellen. Es spricht vieles dafür, dass deutsche Richter in vergleichbaren Fällen ähnlich entscheiden würden.

**?** Macht es einen Unterschied, ob der Kunde über den Einsatz von KI informiert wurde oder nicht?

**!** Ja, die Information des Kunden über den Einsatz von KI-Diensten und insbesondere über die damit verbundenen Risiken kann eine wesentliche Rolle spielen. So kann das Unternehmen beispielsweise in einem Vertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen darauf hinweisen, dass ein KI-System Teile der angebotenen Leistung erbringt und der maschinelle Output nicht von Menschen kontrolliert wird. Ein solcher Hinweis könnte die Haftungssituation zugunsten des Unternehmens beeinflussen. Kunden, denen bewusst war, dass sie möglicherweise fehlerbehaftete, automatisiert erstellte Leistungen erhalten, haben unter Umständen einen geringeren Anspruch auf Schadensersatz.

**?** Gibt es Kennzeichnungspflichten für KI-generierte Inhalte?

**!** Obwohl eine solche Kennzeichnung zur Transparenz beitragen könnte, existieren derzeit keine derartigen Verpflichtungen. Eine Ende 2023 veröffentlichte Rüge des Deutschen Presserats an eine Zeitschrift, die nicht gekennzeichnete KI-generierte Inhalte veröffentlicht hatte, zeigt aber die Bedeutung und die möglichen Folgen mangelnder Transparenz. Gerügt wurde, dass ein Magazin von Midjourney generierte Essensfotos ohne jeden Hinweis als Originalfotos präsentiert hatte. *(hob@ct.de)*

**FAQ der Hamburgischen Landesdatenschutzbehörde: [ct.de/y95c](https://www.ct.de/y95c)**